

ERSATZFLÄCHE
GEMARKUNG RODAU M 1:1000

**GELTUNGSBEREICH
BEBAUUNGSPLAN NR. ZW 5
"PASS, WIESENSTRAÙE,
MELIBOKUSSTRAÙE,
1. ÄNDERUNG"**

**GELTUNGSBEREICHSGRENZE
BEBAUUNGSPLAN NR. ZW 5
"PASS, WIESENSTRAÙE,
MELIBOKUSSTRAÙE"**

PLANZEICHNUNG ÜBERSICHT M 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 197)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)** vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)** i. d. F. vom 24.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 386)
- Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)** i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** i. d. F. vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 184)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)** i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBl. I S. 211)
- Hess. Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. S. 201)
- Hessisches Straßengesetz (HStrG)** i. d. F. vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)

PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN

PLANFESTSETZUNGEN
Gemäß § 9 BauGB und i.V.m. der BauNVO und der PlanZV werden festgesetzt:

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE B = GESCHLOSSEN G = OFFEN EH, EINZELHÄUSER DH, DOPELHÄUSER HG, HAUSGRUPPEN	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	
			(Z) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUND- FLÄCHE MAX (m²) GESCHOS- FLÄCHE MAX (m²)
5a	WA 1)	O EH	II	3) 4)
5b	WA 1)	A	II	3) 4)
6	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF HERSPORTHALLE	2)	3)	4)
7a	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF HER-SCHULE	2)	II	3) 4)
7b	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF HER-SCHULE	2)	II	3) 4)
8	WA 1)	O	II	3) 4)

- Gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (4) und 4 (2) und (3) BauNVO sind in dem allgemeinen Wohngebiet folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen.
- Auf die Festsetzung der Bauweise wird verzichtet. Die Anordnung der Gebäude wird durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt.
- Die maximale Größe der überbaubaren Grundstücksfläche wird durch die dargestellte überbaubare Grundstücksfläche bestimmt.
- Die maximale Größe der Geschossfläche wird bestimmt durch die Festsetzung der Größe der überbaubaren Grundstücksfläche und der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse.

- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen / Baufelder
 - Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 - Überbaubare Grundstücksflächen in der Fläche für Gemeinbedarf
 - Bestehende Gebäude
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen die Errichtung von überdachten, offenen Garagen ("Carports"), sowie Abstellplätze für Fahrräder und Gartengeräte zulässig sind.

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen, auf denen die Errichtung von Garagen, "Carports" und Stellplätzen – nur soweit nicht dafür besondere Flächen festgesetzt sind – mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen zulässig ist.
 - Überbaubare Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet
 - Besondere, nicht überbaubare Grundstücksflächen auf denen die Errichtung von Garagen, "Carports" und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen zulässig ist.
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen auf denen auch die Errichtung von Stellplätzen und Nebenanlagen unzulässig ist (Ausnahme: Gartenlauben).
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Gebäude die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- ZEICHNERISCHE HINWEISE**
- Vorschläge, Parzellierung / Grundstücksgrenzen

GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 9 (1) und 25 BauGB, § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 7 HBO, § 4 HektG und § 8 a BNatSchG
- TEIL 1 – ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**
- Zur Einhaltung Einzelbäume gem. Punkt 3 der "Textlichen Grünordnerischen Festsetzungen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).
 - Anpflanzende Einzelbäume auf öffentlichen Verkehrsgrünflächen und auf privaten Grundstücksflächen gem. Punkt 2 der "Textlichen Grünordnerischen Festsetzungen" und Punkt 6 "Hinweise".
 - Die Darstellungen der Baumstandorte gibt die Grundzüge der Planung wieder; der endgültige Standort kann um max. 3,0 m verschoben werden.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

TEIL 2 – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Erhaltung der Fläche für Ausgleichsmaßnahmen
Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist als extensiv gepflegte Obstwiese zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dazu sind hochstammige Obstbäume in traditionellen Sorten mit einem Pflanzabstand von 8-10 m zu pflanzen. Die Vegetationsdecke ist als blütenreiche Wiese extensiv zu unterhalten. Zulässig ist eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Das Anpflanzen anderer Gehölze und der Einsatz von Dünger und Bioziden sind nicht zulässig. Ebenso ausgeschlossen sind bauliche Anlagen, befestigte Flächen und Einfriedungen.
 - Ersatz für Verluste von Fledermaus-Sommerquartieren
Für die Beseitigung von Fledermaus-Sommerquartieren ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Dazu sind an der Außenfassade desselben oder eines benachbarten Gebäudes Fledermauskästen aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen. Die Zahl der Ersatzkästern ist doppelt so hoch anzusetzen wie die Zahl der Quartiere beträgt, die beseitigt werden soll. Dabei sind Kästen für spaltenbewohnende Fledermausarten sowie Kästen für höhlenbesiedelnde Fledermaus vorzusehen. Die Maßnahme ist vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme).
 - Ersatz für Verluste von Niststätten des Mauerseglers und des Haussperlings
Für die Beseitigung von Niststätten des Mauerseglers und des Haussperlings ist ein funktionaler Ausgleich zu leisten. Dazu sind an der Außenfassade desselben oder eines benachbarten Gebäudes spezialisierte Nistkästen aufzuhängen bzw. in die Fassade einzubauen. Die Zahl der Nistkästen ist doppelt so hoch anzusetzen wie die Zahl der Niststätten beträgt, die beseitigt werden soll. Die Maßnahme ist vorlaufend durchzuführen (CEF-Maßnahme).
 - Förderung baumhöhlenbesiedelnder Vogelarten
Zur Förderung von baumhöhlenbesiedelnden Vogelarten, insbesondere des Stars, sind an großkrönligen Bäumen im Westen des Plangebietes (Parkplatz) und im Osten des Plangebietes (alte Schule) jeweils 4 Höhlenbrütkästen aufzuhängen. Geeignet sind die Kästen Modell „3SV“ des Herstellers Fa. Schwieger oder das Modell „STH“ des Herstellers Fa. Hassefeldt.
 - Dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung der Quartierangebote für Fledermäuse und der Niststätten-Angebote für Vögel
Die Quartier- bzw. Niststätten-Angebote der Maßnahmen 1.2 bis 1.4 sind dauerhaft zu unterhalten. Sie sind jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.
 - Schutz für Vögel vor Vogelschlag
Bei der Verwendung von spiegelnden Oberflächen und Glaselementen von mehr als 5 m² Flächengröße, bei Eckverglasung auch weniger als 5 m², sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen. Beispiele hierfür sind eine kleinteilige Untergliederung der Flächen, das Einarbeiten oder Aufbringen von Punktrastern, Streifen oder sonstigen Mustern mit einer Bedeckung von mindestens 25 % sowie die Verwendung von halb-transparentem oder geripptem Glas.

- Insektenverträgliche Freiflächenbeleuchtung
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von bis zu 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) zulässig. Es sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, die ihr Licht abgedämmt in den unteren Halbraum emittieren.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Allgemeine Bestimmungen über die Qualität und Quantität von Begrünungen
Festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Bei Baupflanzungen sind Hochstämme mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 16 cm zu verwenden. Die Größe der Pflanzbehälter beträgt mindestens 6 m³. Die Bäume sind unter Verwendung von fachgerechtem Bodensubstrat zu pflanzen. Für die zur Erhaltung auf privaten Grundstücksflächen festgesetzten Bestandsbäume ist pro Baum eine Baumerschiebe von mindestens 12 m² Grundfläche freizuhalten. Im Traubereich von Bäumen sind Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. Bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von zu erhaltenden Bäumen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Insbesondere sind die Ver- und Entsorgungsleistungen gegen Wurzelverletzungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben. Das Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ Ausgabe 2013 (FSSV 339) ist zu beachten. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
- Anpflanzen von Bäumen innerhalb öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen
Von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage der anzupflanzenden Bäume kann innerhalb der öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen abgewichen werden.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Einzelbäume
Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang durch eine gleichwertige, standortgerechte Nachpflanzung zu ersetzen. Dazu sind Hochstämme mit einem Stammumfang in 1,0 m Höhe von mindestens 20 cm zu verwenden.

BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

- Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO
- Dachform:
Für die Kennziffern 5a, 5b und 7a gilt das Satteldach als verbindliche Dachform. Für vorhandene Dachformen gilt Bestandschutz. Flachdächer sind generell unzulässig, soweit sie nicht als Dachterrassen genutzt werden.
 - Dachneigung:
Für die Kennziffern 5a, 5b und 7a gilt:
Satteldach: Die Dachneigung muss mindestens 40° betragen. Flacher geneigte Dächer und Flachdächer sind nur auf vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar Nebengebäuden zulässig.
 - Dachüberstände:
Für alle Kennziffern gilt:
am Giebel maximal 30 cm, an der Traufe maximal 40 cm über die Außenwand hinaus.
 - Dachaufbauten / Dachherrschnitte:
Dachherrschnitte sind nicht zulässig.
Dachflächenfenster sind dort nicht zulässig, wo sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind; stattdessen sind Giebel einzubauen.
Giebel sind als Einzelgiebel auszuführen, Giebelbänder und aufgeklappte Giebel sind unzulässig.
Die maximale Giebelbreite beträgt 1,6 m.
Zwerggiebel sind zulässig. Ihre maximale Breite darf bei Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen 1/3 der Gesamtraufhöhe nicht überschreiten.
 - Dachendeckung:
Rote und rotbraune Tonziegel, Falzziegel, Biberschwänze und Betondachsteine sind zulässig. Helle, glänzende und / oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Solarächer sind zulässig.
 - Fassadengestaltung:
Es sind nur (mineralische) Reib- bzw. Kratzputze in hellen Farben sowie Holzverkleidungen zulässig.
Glatte, glänzende, polierte Platten oder Fliesen sowie Kunststoffverkleidungen sind auch im Sockelbereich - unzulässig.
Soweit vorhanden, sind auch Natursteinfassaden zulässig.
 - Balkone:
Balkone, die über die gesamte Haus- bzw. Giebelbreite verlaufen, sind nicht zulässig; sie dürfen 1/3 der Gebäudelänge / -breite nicht überschreiten.
Brüstungselemente aus Kunststoff sind unzulässig.
 - Einfriedigungen:
Für die Kennziffern 5a und 5b gilt:
Die Einfriedigungen durch Mauern im Hofbereich und zur Straße hin ist zulässig. Straßenseitige Mauern und Tore dürfen bei Neuerrichtung eine Höhe von max. 1,75 m ab Oberkante Straßenebene nicht überschreiten.
 - Tore:
Tore sind aus Holz oder Metall zu errichten. Edelstahl, Aluminium und unlackierte Metalle sind unzulässig.
Die Verwendung von Kunststoffpaneelen ist unzulässig.
 - Werbeanlagen und Warenautomaten:
Werbeanlagen sind nur zulässig an der Stätte ihrer Leistung. Die maximale Größe einer Werbeanlage beträgt 1 qm.
Größflächenwerbung ist nicht zulässig.
Warenautomaten an Außenwänden dürfen die Baufluchtlinien nicht mehr als 20 cm überragen. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses sind nicht zulässig.
 - Außenanlagen:
Geländeaufschüttungen von mehr als 0,50 m für das Anlegen von Terrassen am Haus sind nicht zulässig.
Ebenso sind Abgrabungen von mehr als 0,50 m am Haus unzulässig.
Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
Die Anlage von Kies- oder Steingärten ist unzulässig.

HINWEISE

- Auf die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Gesamtbebauungsplanes vom 05.05.1994 wird hingewiesen. Diese bleiben gültig, sofern sie nicht durch vorliegende Festsetzungen ersetzt werden.
 - Das Plangebiet liegt in der Zone IIIa eines festgesetzten Wasserschutzgebietes der Stadt Zwingenberg. Die Einschränkungen und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
 - Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen verlandeten Neckarschlinge. Die Grundwasseroberfläche kann zudem bis 1 m unter Flur ansteigen. Wegen der stark kompressiblen organischen Neckarablagerungen wird empfohlen, für Neubaumaßnahmen oberbezogene Baugrunduntersuchungen auszuführen zu lassen. Auf die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser in Zwingenberg wird hingewiesen.
 - Leitungsschutzmaßnahmen
Tiefverlegte Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien NG 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleistungen gegen Wurzelverletzungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.
Das Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ Ausgabe 2013 (FSSV 339) ist zu beachten. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
 - Hinweise zu geschützten Arten in und an Gebäuden
Aus dem Bebauungsplangebiet sind Vorkommen von geschützten Arten aus den Tiergruppen Fledermaus und Vögel bekannt. Sämtliche Gebäude bieten ein Potenzial für Niststätten des Mauerseglers. Alte Schule und Bauhofgebäude besitzen ein Potenzial für Niststätten des Haussperlers. Zur Vermeidung von Tabubeständen gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 19 BNatSchG ist vor der Planung von Abbruch oder Umbaumaßnahmen an Gebäuden fachkundig zu prüfen, ob gebäudebesiedelnde Fledermäuse oder Vögel im betreffenden Gebäude Quartiere bzw. Niststätten besitzen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Bauantrag beizulegen. Sind geschützte Tierarten vorhanden, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutz- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (siehe Festsetzungen 1.2 und 1.3).
- Der Abbruch oder Umbau von Gebäuden einschließlich Fassadendämmung sollte aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes möglichst im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorgenommen werden.
- Baumfällungen und Gehölzrodungen
Notwendige Baumfällungen oder Gehölzrodungen sind aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Vor der Durchführung einer Baumfällung sind die betreffenden Bäume fachkundig auf Baumhöhlen und deren Funktion für geschützte Arten zu untersuchen. Falls sich in einer Baumhöhle ein Fledermausquartier befindet, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
 - Artenempfehlungen / Pflanzlisten
Für die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind Arten aus folgenden Auswahllisten zu verwenden:

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK:

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen, die Bezeichnungen der Flurstücke und der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Amt für Bodenmanagement Heppenheim

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 10 (1) BauGB	VOM	13.06.2018
OFFENLAGEBESCHLUSS § 3 (2) BauGB	VOM	25.06.2020
OFFENLAGE § 3 (2) BauGB	VOM	20.07.2020
BIS		21.08.2020
SATZUNGSBESCHLUSS § 10 (1) BauGB	VOM

AUSFERTIGUNGSVERMERK:
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensrichtlinien mit dem Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planteil mit Textteil zum Bebauungsplan und Begründung, Zusammenfassender Erklärung sowie den Anlagen wird hiermit ausfertigt.

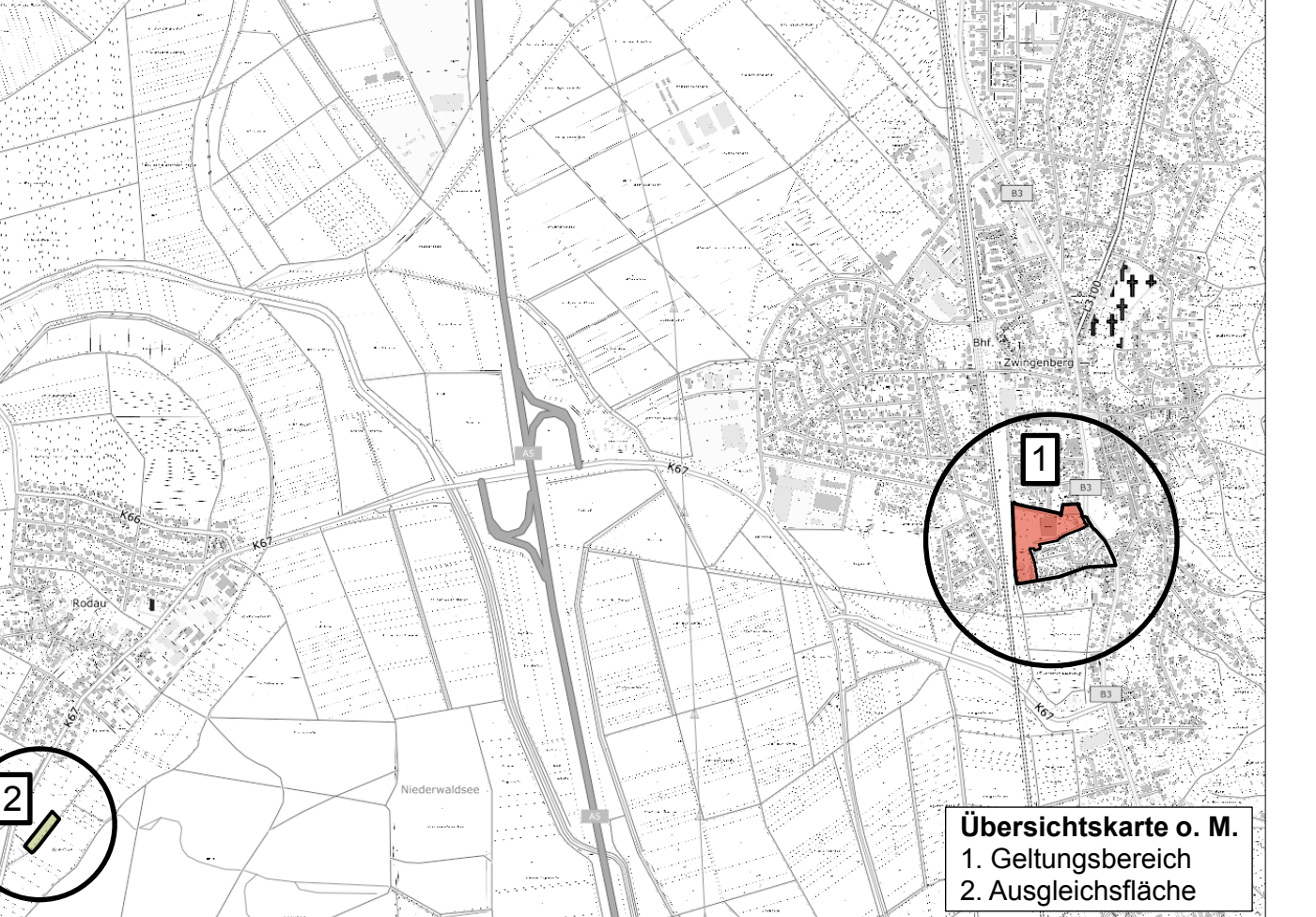
Zwingenberg, den

Dr. Holger Hübich, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG / RECHTSKRAFT
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Zwingenberg, den

Dr. Holger Hübich, Bürgermeister

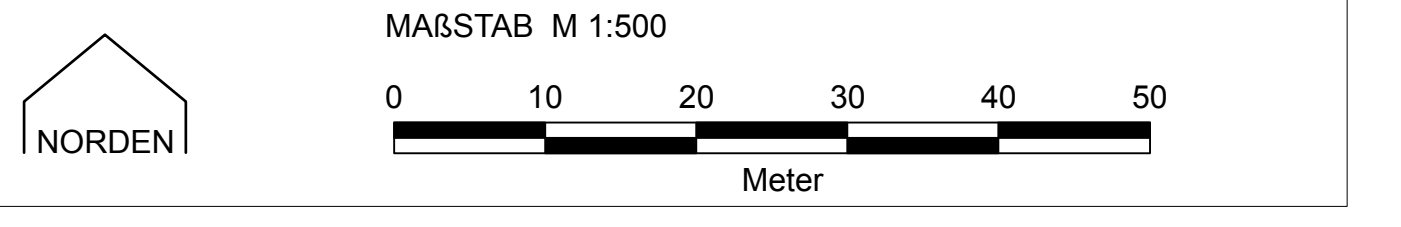


STADT ZWINGENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. ZW 5
"PASS, WIESENSTRAÙE
MELIBOKUSSTRAÙE,
1. ÄNDERUNG"

- BESTEHEND AUS:
- 1- BLATT PLANTEIL
 - 1- SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG
 - 1- GRÜNDORNERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTLICH)
 - 1- UMWELTBERICHT MIT ARTENSCHUTZRECHTLICHEM FACHBEITRAG

DATUM 10. Juni 2020
PLANGRÖÙE 1655 x 594 mm



Bearbeitet durch:
AG5 Architekten + Stadtplaner PartGmbH
Kla. Kommerger Krause
Arheilger Straße 52 · 64289 Darmstadt · Tel. 06151-79404 · www.ag5-architekten.de